



**KONFERENZ DER FÜR DEN VOLLZUG VON STRAFEN UND MASSNAHMEN ZUSTÄNDIGEN  
KANTONALEN BEHÖRDEN DER LATEINISCHEN SCHWEIZ**

**Beschluss**  
vom 24. September 2007

**E-8/2**

**betreffend den Vollzug bzw. vorzeitigen Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen bei  
kranken, verunfallten, behinderten oder alten Gefangenen und Verwahrten**

Die Konferenz,

**Gestützt auf:**

Die Artikel 80 Abs. 2 Bst. a und 86 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit den Änderungen vom 13. Dezember 2002 (StGB);

Den Beschluss der Konferenz vom 24. September 2007, wonach das Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen) per 1. November 2007 in Kraft gesetzt wird;

Artikel 4 des Konkordats der lateinischen Schweiz vom 10. April 2006 über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen;

Artikel 6 Bst. c der Empfehlung Nr. 1 der Konferenz vom 27. Oktober 2006 über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen,

**In Erwägung:**

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich im Freiheitsentzug bei älteren, kranken, verunfallten oder behinderten Personen ergeben, müssen spezifische Lösungen gesucht werden, und dies unabhängig davon, ob sich die betroffenen Personen im Straf- oder im Massnahmenvollzug oder im vorzeitigen Vollzug befinden. Vor allem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit können manche dieser Personen nicht freigelassen werden.

Für solche Fälle sieht das revidierte Strafgesetzbuch abweichende Vollzugsformen vor (Art. 80 StGB) oder in bestimmten Fällen auch die Unterbrechung des ordentlichen oder vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs aus wichtigen Gründen (Art. 92 StGB) vor.

Die Konferenz hatte vor geraumer Zeit entsprechende Bestimmungen erlassen, die es nun anzupassen gilt, unter anderem weil neu auch der vorzeitige Vollzug in den Anwendungsbereich des Konkordates fällt.

Auf Antrag der Kommission für Bewährungshilfe und der Konkordatskommission vom 5. Juni 2007,

**Beschliesst:**

**Art.1 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde des Urteilkantons oder die Einweisungsbehörde (nachstehend: die Einweisungsbehörde) bezeichnet den Arzt, der feststellen kann, ob eine kranke, verunfallte, behinderte oder alte Person in der Lage ist, die Strafe oder Massnahme im ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug in der Konkordatsanstalt, in die er eingewiesen wurde, zu vollziehen.

<sup>2</sup>Die ärztliche Bestätigung kann gegebenenfalls als Grundlage für eine alternative Vollzugsform dienen, und die zuständige kantonale Behörde kann:

- a) den Vollzug oder den vorzeitigen Vollzug der Strafe oder Massnahme für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer aussetzen, wenn sich dies aus medizinischen oder humanitären Gründen aufdrängt und wenn dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist;
- b) die Einweisung der verurteilten Person in ein Spital, in ein Pflegeheim oder in eine andere geeignete Institution anordnen;
- c) auf Gesuch der betroffenen Person und gestützt auf Art. 86 Abs. 4 StGB die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafe vorschlagen;
- d) wobei die Artikel 75a und 90 Abs. 4bis StGB vorbehalten bleiben.

## **Art. 2 Einrichtungen für Spitaleinweisungen**

<sup>1</sup>Befinden sich diese Personen in einer geschlossenen Anstalt oder in einer geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt (Art. 76 Abs. 2 StGB) oder in einer Anstalt für Massnahmenvollzug (Art. 59 bis 64 StGB), so können sie in folgende Anstalten eingewiesen werden:

- a) in die somatische Zelleneinheit des Spitals Genf (Abteilung, die dem Gefängnis Champ-Dollon unterstellt ist)
- b) in die psychiatrische Zelleneinheit des Spitals Genf (Abteilung, die dem Gefängnis Champ-Dollon unterstellt ist)
- c) in eine geeignete Anstalt
- d) in die Zellenheit eines anderen Spitals

<sup>2</sup>Befinden sich diese Personen in einer offenen Anstalt oder in einer offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (Art. 76 Abs. 2 StGB) oder in einer Anstalt für Massnahmenvollzug (Art. 59 bis 64 StGB), so kann die Einweisung erfolgen:

- a) in eine geeignete Anstalt
- b) in eine Zelleneinheit eines anderen Spitals.

<sup>3</sup>Die Überstellung wird von den betroffenen Anstalten in Zusammenarbeit mit den beteiligten medizinischen Diensten organisiert.

<sup>4</sup>Die Einweisungsbehörden werden unverzüglich informiert, damit sie die entsprechenden Einweisungsverfügungen erlassen oder andere notwendige Unterlagen erstellen können.

## **Art. 3 Ende der Hospitalisierung und Rehabilitation**

<sup>1</sup>Fällt der Grund für die Hospitalisierung in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 weg, wird die betroffene Person erneut in eine geschlossene Anstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt bzw. in eine Massnahmenvollzugsanstalt eingewiesen.

<sup>2</sup>War die Person zuvor in einer offenen Anstalt oder in einer offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt eingewiesen, so kann die Hospitalisierung in einer normalen Spitalabteilung oder in einem Pflegeheim erfolgen.

## **Art. 4 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Beschluss E - 8/1 der Konferenz vom 27. Oktober 2003 über den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der Strafen und Massnahmen an kranken, verunfallten, behinderten oder alten Personen wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Konferenz lädt demnach die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre kantonalen Reglemente über den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen oder Massnahmen an kranken, verunfallten, behinderten oder alten Personen anzupassen.

<sup>3</sup>Dieser Beschluss tritt am 1. November 2007 in Kraft. Er wird auf der Website der Konferenz veröffentlicht.

Der Sekretär:

Henri Nuoffer

Der Präsident:

Jean-Claude Mermoud  
Staatsrat